

13.05.85

EG - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung bestimmter Regeln über indirekte Steuern, die den Verbrauch von alkoholischen Getränken belasten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf aufgespritzten Wein und ähnliche Erzeugnisse

KOM(85) 150 endg., KOM(85) 151 endg.; EG-Dok. 6374/85

Gemäß 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957
zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom
10. Mai 1985 - 14 - 680 70 - E - Fi 397/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1985
dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften
übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und
Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist
vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Euro-
päischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung
beigefügt.

Allgemeine Überlegungen

Der vorliegende Richtlinien-Entwurf hat drei verschiedene Zielsetzungen :

- a) Er soll die Lücke schließen, die sich daraus ergibt, daß die Annahme des Vorschlages einer Richtlinie über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Wein in naher Zukunft nicht möglich ist. Mit der Vorschrift in Artikel 1, die vorsieht, daß innerhalb jedes Mitgliedstaates, der auf Stillwein eine Verbrauchsteuer erhebt, diese einen einzigen volumenbezogenen Steuersatz haben muß, soll dies erreicht werden;
- b) Er zieht die Konsequenzen aus dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 170/78 (Kommission gegen Vereinigtes Königreich) hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Verbrauchsteuer auf Wein und der Verbrauchsteuer auf Bier. Dem entspricht die Vorschrift in Artikel 2, nach welcher innerhalb jedes Mitgliedstaates das Verhältnis zwischen der Verbrauchsteuer auf Wein und der Verbrauchsteuer auf Bier für eine bestimmte Menge nicht das Verhältnis überschreiten darf, das zwischen dem Alkoholgehalt eines typischen Tafelweins und dem Alkoholgehalt des Bieres der am meisten verkauften Kategorie besteht.
- c) Schließlich soll die Regelung für die Verbrauchsteuern durch Regelungen bei der Mehrwertsteuer ergänzt werden. Ohne eine solche Ergänzung könnten die steuerliche Neutralität und die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den verschiedenen alkoholischen Getränken, die durch die Harmonisierung der Verbrauchsteuerstrukturen erreicht werden sollen, durch eine Manipulierung der Mehrwertsteuer wieder in Frage gestellt werden. Mit den Vorschriften der Artikel 3 bis 6 soll dieses Ziel erreicht werden.

./.

Besondere Überlegungen

Zu Artikel 1 :

Die Gründe, die der in diesem Artikel aufgestellten Regel zugrunde liegen, sind in den obenstehenden allgemeinen Überlegungen unter a) aufgeführt. Diese Regel findet nur auf Stillweine Anwendung. Die Mitgliedstaaten sind daher frei, auf Schaumweine einen anderen Verbrauchssteuersatz anzuwenden. Um eine gleichmäßige Anwendung dieser Regelung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, wird in Absatz 2 dieses Artikels der Begriff "Stillwein" näher definiert.

Zu Artikel 2 :

Eine gemeinsame Struktur der Verbrauchsteuer auf Wein neben einer gemeinsamen Struktur der Verbrauchsteuer auf Bier würde es ermöglichen, die Regeln und das Verhältnis der Verbrauchsbesteuerung dieser beiden gegorenen Getränke festzulegen. In Anbetracht der Unmöglichkeit, in naher Zukunft auf Gemeinschaftsebene zur Annahme einer harmonisierten Weinverbrauchsteuer zu kommen, ist es notwendig, wenigstens eine diskriminierende Besteuerung in diesem Bereich weitgehend auszuschalten, um Vertragsverletzungsverfahren und Klagen vor dem Gerichtshof nach Möglichkeit zu vermeiden. In Anbetracht dessen, daß Bier in allen Mitgliedstaaten hergestellt wird, dies jedoch für Wein nicht der Fall ist, geht eine solche Nichtdiskriminierungs-Regel zwangsläufig in eine Richtung oder anders ausgedrückt, kann sie nur das Verbot einer exzessiven Weinbesteuerung beinhalten. Unter Zugrundelegung der vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache 170/78 aufgestellten Kriterien legt Artikel 2 das Verhältnis der Besteuerung von Wein einerseits und von Bier andererseits fest, das auf Gemeinschaftsebene zu respektieren sein wird. Die Absätze 2 und 3 dieses Artikels beziehen sich auf die Definitionen der in Rede stehenden Erzeugnisse, um eine einheitliche Anwendung dieser Regel sicherzustellen.

Zu den Artikeln 3 bis 6 :

Diese Artikel sehen vor, daß während einer ersten Stufe der gleiche Mehrwertsteuersatz innerhalb jeder der drei Kategorien von alkoholischen Getränken angewendet werden muß, d.s. die gegorenen Getränke (Wein und Bier), die Zwischenerzeugnisse (Likörweine, aromatisierte Weine und vergleichbare Erzeugnisse) und die Spirituosen (Schnäpse, Liköre und dgl.). Vor dem 31. Dezember 1989 muß der Rat darüber beschließen, ab welchem Zeitpunkt innerhalb jedes Mitgliedstaates der gleiche Mehrwertsteuersatz auf alle alkoholischen Getränke angewendet werden soll. Um diesen Beschluß nicht zu erschweren, ist es wichtig, Bestimmungen vorzusehen, die ein Divergieren der nationalen Rechtsvorschriften in diesem Bereich vermeiden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
zur Festlegung bestimmter Regeln über indirekte Steuern,
die den Verbrauch von alkoholischen Getränken belasten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Steuern, die den Verbrauch von alkoholischen Getränken belasten, dürfen den Wettbewerb zwischen diesen Erzeugnissen nicht verzerren. Um dies zu erreichen, ist eine Annäherung der Verbrauchsteuer- und der Mehrwertsteuersätze auf alle alkoholischen Getränke erforderlich.

Diese Annäherung muss schrittweise erfolgen. Es können jedoch schon jetzt Massnahmen verabschiedet werden, die die spätere Annäherung der Steuersätze erleichtern sollen.

Es empfiehlt sich, auf Stillwein in den Mitgliedstaaten, die dieses Getränk mit einer Steuer belegen, einen einzigen volumenbezogenen Verbrauchsteuersatz zu erheben.

Es ist wünschenswert, dass die Verbrauchsteuer, bezogen auf den Alkoholgehalt des Stillweins, nicht die Verbrauchsteuer auf den Alkoholgehalt der meistverkauften Biersorte überschreitet.

Es ist ferner wünschenswert, innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten die Unterschiede bei den auf alkoholische Getränke angewendeten Mehrwertsteuersätzen zu verringern und zunächst einmal vorzusehen, dass jeder Mitgliedstaat jeweils den gleichen Mehrwertsteuersatz auf Wein und Bier, auf Spirituosen und auf Zwischenerzeugnisse

anwendet. Dabei könnte Luxemburg eine bestimmte Anpassungszeit zugestanden werden, in der es seine Mehrwertsteuersätze für Wein und Bier harmonisieren könnte.

Die in dieser Richtung unternommenen Schritte sind geeignet, die Konvergenz der nationalen Steuersysteme zu erleichtern.

Derartige Maßnahmen können dazu beitragen, daß der Weinmarkt allmählich ins Gleichgewicht kommt.

Frankreich sollte das Recht eingeräumt werden, die Bestimmungen dieser Richtlinie in den französischen Überseeischen Departements nicht anzuwenden, weil diese sich in einer besonderen Lage befinden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten, die eine Verbrauchsteuer auf Stillwein erheben, wenden einen einzigen volumenbezogenen Steuersatz an.

2. Für die Anwendung dieser Richtlinie bezieht sich der Ausdruck "Stillwein" auf :

- i) Tafelweine, wie in Ziffer 11 des Anhangs II der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 337/79 (1) definiert;
- ii) in bestimmten Anbaugebieten erzeugte Qualitätsweine, wie in der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 338/79 (2) definiert,
- iii) in Drittländern erzeugte Weine, die den unter i) und ii) genannten Weinen entsprechen und
- iv) alle nichtschäumenden Getränke der Tarifnummer 22.07 des Gemeinsamen Zollltarifs mit einem tatsächlichen Alkoholgehalt von mehr als 8,5 Vol.%, aber nicht mehr als 12 Vol. % oder einem Gesamtalkoholgehalt von nicht mehr als 15 Vol. %.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten, die eine Verbrauchsteuer auf Stillwein erheben, ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Verhältnis der auf eine bestimmte Menge Stillwein erhobenen Verbrauchsteuer zu der auf die gleiche Menge Bier der auf ihrem Markt am meisten verkaufte Biersorte erhobenen Verbrauchsteuer nicht das Verhältnis überschreitet, das sich bei einem Vergleich der Alkoholgehalte der beiden Getränke ergibt.

2. Für die Anwendung dieser Richtlinie entspricht die Begriffsbestimmung von Bier derjenigen in Artikel 2 der Richtlinie des Rates vom ... (3) über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Bier.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5.3.1979, S. 32

(2) ABl. Nr. L 54 vom 5.3.1979, S. 48

(3) ABl.

3. Bei der Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem Alkoholgehalt von Stillwein und dem der meistverkauften Biersorte wird angenommen, daß der Alkoholgehalt von Stillwein in sämtlichen Mitgliedstaaten 11 Vol. % beträgt.

Artikel 3

1. Innerhalb eines Mitgliedstaates gilt der gleiche in der Richtlinie des Rates 67/227/EWG (4) vorgesehene Mehrwertsteuersatz für Stillwein und für Bier.

2. Abweichend von Absatz 1 kann das Grossherzogtum Luxemburg, soweit es bei Inkraftsetzung dieser Richtlinie auf Stillwein und Bier nicht den gleichen Mehrwertsteuersatz anwendet, diese Anwendung bis zum 1. Januar 1987 aufschieben.

Artikel 4

Innerhalb eines Mitgliedstaates gilt der gleiche Mehrwertsteuersatz für alle alkoholischen Getränke, die unter die Richtlinie des Rates vom über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol (5) fallen.

Artikel 5

Innerhalb eines Mitgliedstaates gilt der gleiche Mehrwertsteuersatz für alle alkoholischen Getränke, die unter die Richtlinie des Rates vom (6) über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Zwischenzeugnisse fallen.

Artikel 6

1. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission bis spätestens 31. Dezember 1988, ab welchem Zeitpunkt jeder Mitgliedstaat auf alle alkoholischen Getränke einen einzigen Mehrwertsteuersatz anzuwenden hat.

(4) ABl. Nr. 71 vom 14.4.1967, S. 1301/67

(5)

(6)

2. Bis zu dem entsprechenden Ratsbeschluß gilt folgendes :

- (i) Die Mitgliedstaaten, die bei Inkraftsetzung dieser Richtlinie auf alle alkoholischen Getränke einen einzigen Mehrwertsteuersatz anwenden, behalten dies bei;
- (ii) die Mitgliedstaaten, die bei Inkraftsetzung dieser Richtlinie auf alkoholische Getränke mehr als einen Mehrwertsteuersatz anwenden, dürfen keine zusätzlichen Steuersätze einführen und können die geltenden Sätze nur verändern, wenn sie den absoluten Abstand zwischen den höchsten und den niedrigsten auf alkoholische Getränke angewendeten Sätzen nicht vergrößern.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten setzen bis spätestens 1. Januar 1986 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

./.

Artikel 8

Die Französische Republik braucht die Bestimmungen dieser
Richtlinie in den französischen überseeischen Departements nicht anzuwenden.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag für eine Richtlinie
zur
Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf aufgespriteten Wein
und ähnliche Erzeugnisse

BEGRÜNDUNG

I. HINTERGRUND

Trotz mehrerer Initiativen der Kommission, die von verschiedenen Ratsvorsitzern unterstützt wurden, sind auf Ratsebene bisher hinsichtlich konkreter Beschlüsse über eine Reihe von Vorschlägen der Kommission (1) über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol, Bier und Wein nur wenige Fortschritte erzielt worden. Gleichwohl sind während der Diskussionen im Rat mehrere wichtige Punkte geklärt worden, u.a. der nachdrückliche Wunsch der Mitgliedstaaten, bei der Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol - darunter fallen sowohl Spirituosen als auch aufgespriteter Wein - zwei getrennte Richtlinien zu haben, nämlich eine für Spirituosen und die andere für aufgespriteten Wein. Auch die Kommission begrüßt diesen Wunsch insofern, als dann jede der Richtlinien über alkoholische Getränke sich jeweils nur mit einer einzigen homogenen Gruppe von Erzeugnissen befassen würde. Dementsprechend betrifft dieser Vorschlag allein natürlich gegorene Getränke, denen reiner Alkohol zugesetzt wurde.

./.

(1) ABl. Nr. C 43 vom 29.4.1972

II. HAUPTBESTANDTEILE DES VORSCHLAGS

Dieser Richtlinienvorschlag hat zum Ziel, die Strukturen der Verbrauchsteuern auf aufgespritzten Wein und ähnliche Erzeugnisse, nachstehend als "Zwischenerzeugnisse" bezeichnet, zu harmonisieren, um sowohl für gleichartige Erzeugnisse, die innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten miteinander konkurrieren, als auch für Erzeuger aus mehreren Mitgliedstaaten neutrale Wettbewerbsbedingungen herzustellen.

In einer zweiten Stufe wird sich die Harmonisierung dann mit der Angleichung der einzelstaatlichen Steuersätze an auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Sätze befassen.

1. Steuerbare Erzeugnisse (Artikel 2)

Zwischen ausschließlich natürlich gegorenen alkoholischen Getränken wie Obstwein und Wein auf der einen Seite und ausschließlich destillierten alkoholischen Getränken wie Spirituosen auf der anderen gibt es eine breite Skala von "Zwischenerzeugnissen" mit einem typischen Alkoholgehalt zwischen 15 Vol. % und 22 Vol. %. Grundlage der meisten dieser Erzeugnisse ist ein natürlich gegorenes Getränk, dem Alkohol und möglicherweise bestimmte andere Stoffe zugesetzt worden sind; sie bewahren jedoch den Geschmack und die sonstigen Merkmale natürlich gegorener Getränke. Solche Erzeugnisse sollen von der vorliegenden Richtlinie erfaßt werden, während die anderen, die mehr Spirituosencharakter haben, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen und auf der Grundlage ihres Alkoholgehalts zum vollen für Alkohol geltenden Steuersatz besteuert werden sollen.

Nach dem ursprünglichen Vorschlag zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol sollten allein Zwischenerzeugnisse auf der Grundlage von Traubenwein zu einem ermäßigten Satz im Vergleich zu Alkohol besteuert werden. Aufgespritzter Obstwein mit einem Gesamtalkoholgehalt von mehr als 15 Vol. % sollte wie Spirituosen besteuert werden. Bestimmte, aufgespritzte Erzeugnisse auf der Grundlage von Obstwein sind jedoch anderen Erzeugnissen auf der Basis

von Traubenwein so ähnlich, daß eine unterschiedliche Besteuerung zwangsläufig den Wettbewerb verzerren würde. Unter bestimmten Umständen könnte dies sogar im Widerspruch zu Artikel 95 des Vertrags von Rom stehen. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß die Erzeugung dieser Getränke in den Ländern, die der Gemeinschaft 1973 beigetreten sind, von besonderer Bedeutung ist.

Um zu einer ausgewogeneren Situation zu gelangen, schlägt die Kommission daher vor, aufgespritete Erzeugnisse auf der Basis von Obstwein, die unter die Tarifnummer 22.07 des Gemeinsamen Zollltarifs fallen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen. Allerdings muß man sich vor Augen halten, daß Wein aus frischen Weintrauben einschließlich Likörwein hinsichtlich der Erzeugung und der Produktmerkmale strengen EWG-Marktornungen unterliegt. Diese Vorschriften gelten nicht für Erzeugnisse, die unter die Tarifnummer 22.07 fallen. Damit durch den Vorschlag diese sonstigen gegorenen Getränke nicht in ungerechtfertigter Weise bevorzugt werden, müssen sie bestimmte Bedingungen erfüllen, um für steuerliche Zwecke als Zwischenzeugnisse eingestuft werden zu können. Diese Bedingungen betreffen den Gehalt an natürlich gegorenem Alkohol. Zumindest die Hälfte des Alkoholgehalts oder 7 Vol. % müssen durch natürliche Gärung erzielt worden sein. Diese Bedingung entspricht in etwa den Vorschriften, die in den EWG-Verordnungen für Traubenwein festgelegt worden sind.

Je mehr Alkohol einem gegorenen Getränk zugesetzt wird, um so ähnlicher wird es einer Spirituose. Aus diesem Grunde wurde beschlossen, alle Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Vol. % als Spirituose einzustufen. Dies stimmt mit den Gepflogenheiten der meisten Mitgliedstaaten und der Unterscheidung in dem ursprünglichen Vorschlag zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol überein.

Am anderen Ende der Skala - Zwischenerzeugnisse mit einem niedrigen Alkoholgehalt - ist die Unterscheidung zwischen Stillwein und Likörwein in Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zollltarifs insofern einfach, als in zahlreichen EWG-Verordnungen bereits Tafelwein und Qualitätswein auf der einen Seite und Likörwein auf der anderen definiert worden sind.

für Erzeugnisse der Tarifnummer 22.06 (Wermutwein) und 22.07 (sonstige gegorene Getränke) des GZT gibt es keine solchen Verordnungen und präzisen Begriffsbestimmungen. Dies erschwert eine klare Unterscheidung zwischen den Erzeugnissen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, und denjenigen, für die dies nicht zutrifft. Hierzu sieht die Richtlinie folgende Lösungen vor :

Zum einen werden alle Erzeugnisse der Tarifnummer 2206 den Vorschriften der Richtlinie unterworfen, vorausgesetzt, daß sie der Definition der Wermutweine, wie sie in dem in 1982 dem Rat Übermittelten Verordnungsvorschlag⁽¹⁾ festgelegt ist, entsprechen. Zum andern, um zu gewährleisten, daß Erzeugnisse, die Wein (mit Ausnahme von Likörwein) vergleichbar sind, nicht als Zwischenerzeugnisse behandelt werden, bestimmt die Richtlinie, daß alle Erzeugnisse mit einem niedrigeren Gesamtalkoholgehalt als 15 Vol. % oder einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 12 Vol % von der Richtlinie ausgeschlossen werden sollen. Demnach werden Erzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von beispielsweise 13 Vol. %, die also sehr trocken sind, jedoch einen Gesamtalkoholgehalt von weniger als 15 % haben, nicht nach dieser Richtlinie besteuert. Den Mitgliedstaaten steht es frei, sie nach eigenem Gutdünken zu besteuern, mit der einzigen Einschränkung, daß Getränke, die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden, nicht ungünstiger behandelt werden dürfen als ähnliche einheimische Erzeugnisse.

2. Festsetzung der Verbrauchsteuer

Normalregel (Artikel 3)

Genau wie in dem ursprünglichen Vorschlag zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol wird vorgeschlagen, daß auf Zwischenerzeugnisse eine spezifische Steuer nach Maßgabe des Volumens des Erzeugnisses erhoben werden soll. Desgleichen wird vorgeschlagen, einen im Vergleich zu dem Steuersatz für Alkohol ermäßigten Satz zu erheben. Den Mitgliedstaaten steht es frei, den Steuersatz entweder unter Berücksichtigung 1. des Volumens oder 2. des vorhandenen Alkoholgehalts des Zwischenerzeugnisses oder 3. einer Kombination von 1. und 2. festzulegen.

(1) Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von alkoholischen Getränken, Wermutwein und anderen Weinen aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert (ABL. Nr. C 189 vom 23.7.1982).

Beispiel :

	Alkoholgehalt des Erzeugnisses	Verbrauchssteuer je Grad Alkohol	Spezifische Steuer auf das Volumen	Gesamte Verbrauchssteuerbelastung
1 a	16 %	0	150	150
1 b	20 %		150	150
2 a	16 %	8	0	128
2 b	20 %	8		160
3 a	16 %	4	75	139
3 b	20 %	4	75	155

Gleichgültig, für welche der drei Methoden sich ein Mitgliedstaat entscheidet, muß die Steuersatzstruktur für alle Zwischenerzeugnisse gleich sein, so daß die Gesamtsteuerbelastung für alle Zwischenerzeugnisse mit dem gleichen vorhandenen Alkoholgehalt gleich hoch ist.

Die Gesamtverbrauchsteuerbelastung der Zwischenerzeugnisse soll zwischen 20 % und 65 % der Gesamtverbrauchsteuerbelastung von Spirituosen mit dem gleichen Alkoholgehalt wie das Zwischenerzeugnis betragen. Die Marge von 20 % bis 65 % bedeutet eine Verringerung der derzeitigen Spanne, die von 7 % (Italien) bis 99 % (Irland) reicht.

Dänemark

Das gemischte Verbrauchsteuersystem, das gegenwärtig in Dänemark auf Alkohol angewandt wird, besteht aus einem spezifischen und einem proportionalen Element. Da sich das proportionale Element der Steuer (37,5 % des Großhandelspreises einschließlich Verbrauchsteuer) auch auf das spezifische Element bezieht, muß Dänemark ermächtigt werden, als Gesamtverbrauchsteuerbelastung (die als Bezugsgröße für den ermäßigten Satz auf Zwischenerzeugnisse dient) den um den Prozentsatz des proportionalen Elements erhöhten spezifischen Satz zu Grunde zu legen. Diese Ermächtigung gilt längstens bis zum 31. Dezember 1987.

Frankreich (Artikel 4)

Frankreich hat in der Gemeinschaft einen der höchsten Verbrauchsteuersätze auf Zwischenerzeugnisse im Vergleich zu dem für Spirituosen geltenden Satz. Gleichwohl erhebt Frankreich einen weit niedrigeren Satz auf "vin doux naturel", einen unter besonders schwierigen Bedingungen erzeugten Likörwein. Ohne diesen ermäßigten Satz wäre der "vin doux naturel" nicht in der Lage, mit den übrigen Zwischenerzeugnissen zu konkurrieren. Die Kommission erkennt die besonderen Probleme Frankreichs an und schlägt daher vor, daß Frankreich gestattet wird, weiterhin einen ermäßigten Satz auf diese Likörweine anzuwenden, sofern der ermäßigte Satz innerhalb der erwähnten Spanne von 20 % - 65 % liegt und auch auf importierte ähnliche Likörweine angewendet wird. Um sicherzustellen, daß diese Gleichstellung von in anderen Mitgliedstaaten erzeugten Likörweinen auf objektive Weise erfolgt, werden in diesem Artikel die Voraussetzungen festgelegt, die diese Weine erfüllen müssen, um in den Genuß der Regelung zu kommen.

Befreiungen (Artikel 5)

Verbrauchsteuerbefreiungen oder -erstattungen sind für Zwischenerzeugnisse vorgesehen, die nicht zum Verbrauch im Inland, sondern zur Ausfuhr bestimmt sind. Dies entspricht der normalen Territorialität einer Verbrauchsteuer. Befreiungen werden auch dann gewährt, wenn die steuerbaren Erzeugnisse für die Zwecke der Steueraufsicht oder für Produktanalysen verbraucht werden. Außerdem dürfen die Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler oder multilateraler Abkommen oder einseitiger Maßnahmen diplomatischen Missionen o.a. Verbrauchsteuerbefreiungen gewähren.

3. Überwachung (Artikel 6 bis 8)

Um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, werden in der Richtlinie auch gemeinsame Regeln für die in einem Lagerhaus unter Steueraufsicht zulässigen Maßnahmen und die Bedingungen festgelegt, unter denen Verluste von der steuerbaren Menge abgezogen werden können. Die Verwaltungsverfahren für die Überwachung dieser Vorgänge und Verluste bleiben den Mitgliedstaaten überlassen.

4. Entrichtung der Verbrauchsteuer (Artikel 9 und 10)

Die Verbrauchsteuerschuld entsteht, wenn das Zwischenerzeugnis zum Verbrauch abgegeben wird. Für die Zahlung der Steuer kann jedoch ein Aufschub von etwa einem Monat ab dem Zeitpunkt eingeräumt werden, zu dem das Erzeugnis zum Verbrauch abgegeben wurde.

5. Ausschluß anderer Steuern (Artikel 11)

Nach dem Richtlinienvorschlag ist die Erhebung aller anderen indirekten Steuern auf Zwischenerzeugnisse mit Ausnahme der harmonisierten Verbrauchsteuer und der Mehrwertsteuer untersagt. Das Verbot gilt allerdings nicht für Steuern, die beispielsweise auf der Endstufe des Verbrauchs erhoben werden und die nicht zu Einfuhrsteuern, Steuererstattungen bei der Ausfuhr oder zu Grenzkontrollen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten führen.

6. Verbrauchsteuerausschuß (Artikel 12)

Die vorliegende Richtlinie bestimmt nicht alle Anwendungsmodalitäten der in ihr enthaltenen Vorschriften. Falls sich gemeinschaftliche Anwendungsmaßnahmen als notwendig erweisen sollten, werden sie nach einem vereinfachten und beschleunigten Gemeinschaftsverfahren im Rahmen eines Verbrauchsteuerausschusses beschlossen werden.

N.B. Die Vorschriften der Artikel 5 bis 12 sind mit den entsprechenden Vorschriften sowohl im Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol (1), als auch im Vorschlag einer Richtlinie des Rates über eine harmonisierte Weinsteuer (2) identisch.

(1) ABL. Nr. C 43, 29.4.1972

(2) ABL. Nr. C 43, 29.4.1972

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf aufgespritzten Wein
und ähnliche Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Schaffung eines gemeinsamen Marktes mit ähnlichen Merkmalen wie ein Binnenmarkt bedeutet, daß die Wettbewerbsbedingungen nicht verzerrt werden dürfen und daß sich Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital innerhalb des Gemeinsamen Marktes ungehindert bewegen können.

Die Verbrauchsteuern auf aufgespritzten Wein und vergleichbare Erzeugnisse - im folgenden "Zwischenerzeugnisse" genannt - sind nicht immer wettbewerbsneutral. Die daraus resultierenden unterschiedlichen steuerlichen Belastungen in den einzelnen Mitgliedstaaten machen es erforderlich, Einfuhrsteuern und Steuererstattungen bei der Ausfuhr sowie Grenzkontrollen beizubehalten.

./.

Dadurch werden der freie Verkehr mit Zwischenerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten behindert und der Wettbewerb verfälscht. Es ist deshalb erforderlich, diese Hemmnisse zu beseitigen.

Der freie Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und ein System, das einen unverzerrten Wettbewerb gefährleistet, können nur durch eine Harmonisierung der auf Zwischenerzeugnisse erhobenen Verbrauchssteuern auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Es ist jedoch ratsam, hierbei schrittweise vorzugehen und diese Harmonisierung zunächst hauptsächlich auf die Struktur der Verbrauchsteuern zu erstrecken.

Alle Zwischenerzeugnisse basieren entweder auf Wein aus frischen Trauben oder auf anderen gegorenen Getränken, und die auf diese Zwischenerzeugnisse etwa erhobenen Verbrauchssteuern sind in allen Mitgliedstaaten niedriger als die Verbrauchsteuern auf Spirituosen. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß ein großer Anteil des in den Zwischenerzeugnissen enthaltenen Alkohols natürlich gegorener Alkohol ist, muß der auf diese Produkte zu erhebende Verbrauchssteuersatz im Vergleich zu der Verbrauchsteuer auf Spirituosen oder destillierten Alkohol niedriger sein.

Um die Neutralität der Steuer zu wahren, müssen sämtliche Zwischenerzeugnisse der Verbrauchsteuer unterworfen werden. Innerhalb jedes einzelnen Mitgliedstaates soll die gleiche Struktur der Steuersätze einheitlich auf alle Zwischenerzeugnisse angewendet werden.

Es erscheint angebracht, Frankreich zu ermächtigen, auf einige unter besonders schwierigen Bedingungen erzeugte Qualitätslikörweine weiterhin eine niedrigere Verbrauchsteuer zu erheben, sofern es die gleiche niedrigere Steuer auf ähnliche Likörweine aus anderen Mitgliedstaaten anwendet.

./.

Um die ordnungsgemäße Erhebung der Steuer sicherzustellen, ist eine Kontrolle der Produktion, der Lagervorräte und des Verkehrs mit Zwischenerzeugnissen erforderlich.

Um auf Gemeinschaftsebene gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, müssen die Verfahren zur Erhebung und Überwachung der Verbrauchsteuer zwischen den Mitgliedstaaten soweit wie notwendig harmonisiert werden.

Um zu verhindern, daß diese Harmonisierung in Frage gestellt wird, sind die Mitgliedstaaten nicht befugt, Zwischenerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar einer anderen indirekten Besteuerung als der harmonisierten Verbrauchsteuer und der Mehrwertsteuer zu unterwerfen, es sei denn, daß eine solche andere Steuer im Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu Einfuhrsteuern und Steuererstattungen bei der Ausfuhr oder zu Grenzkontrollen führt -

Um eine koordinierte Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie sicherzustellen, erscheint es geboten, ein wirksames Verfahren vorzusehen, mit dem im Bedarfsfalle die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen festgelegt werden können. Das Verfahren des durch den Beschluß des Rates (1) eingesetzten Verbrauchsteuerausschusses ist geeignet, den Erlaß dieser Maßnahmen auf einfache und schnelle Weise zu ermöglichen.

Frankreich sollte das Recht eingeräumt werden, die Bestimmungen dieser Richtlinie in seinen überseeischen Departements nicht anzuwenden, weil diese sich in einer besonderen Lage befinden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

(1)

I. Anwendungsbereich

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erheben eine Verbrauchsteuer auf aufgespritzten Wein und ähnliche Erzeugnisse, im folgenden "Zwischenerzeugnisse" genannt, gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Artikel 2

Für die Anwendung dieser Richtlinie gilt folgendes :

1. Die Bezeichnung "Zwischenerzeugnisse" bezieht sich auf :

- a) alle Erzeugnisse der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zollltarifs mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 22 Vol. %, mit Ausnahme von :
 - Tafelweinen mit einem ohne Anreicherung erzielten Gesamtalkoholgehalt von mehr als 15 Vol. %, aber nicht mehr als 17 Vol. %, die keinen Restzucker enthalten und in den in der Verordnung (EWG) Nr. 2319/74 der Kommission (1) aufgeführten Weinbaugebieten erzeugt worden sind ;
 - Weinen mit einem Gesamtalkoholgehalt von mehr als 15 Vol. % und den Merkmalen von Qualitätsweinen, die in den in der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates (2) definierten Besonderen Anbaugebieten erzeugt wurden und nicht die in Anhang II Ziffer 12 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates (3) definierten Merkmale von Likörweinen haben ;
 - sonstigen, unter die Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zollltarifs fallenden Erzeugnissen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 12 Vol. % oder einem Gesamtalkoholgehalt von nicht mehr als 15 Vol. % ;

(1) ABl. Nr. L 248 vom 11.9.1974, S. 7

(2) ABl. Nr. L 54 vom 5.3.1979, S. 48

(3) ABl. Nr. L 54 vom 5.3.1979, S. 32

- b) alle unter die Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zollltarifs fallenden Erzeugnisse, deren vorhandener Alkoholgehalt 22 Vol. % nicht übersteigt, und die mindestens 75 Vol. % an Erzeugnissen der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zollltarifs enthalten. Für trockene, aromatisierte Weine und für bestimmte, noch festzulegende süße aromatisierte Weine ermäßigt sich dieser Anteil auf 70 Vol. % ;
- c) alle unter die Tarifnummer 22.07 des Gemeinsamen Zollltarifs fallenden Erzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 12 Vol. % jedoch nicht mehr als 22 Vol. %, und einem Gesamtalkoholgehalt von mehr als 15 Vol. %, die eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen :
- der hinzugefügte destillierte Alkohol muß weniger als 50 % des vorhandenen Alkoholgehalts des Enderzeugnisses ausmachen;
 - ^{vorhandener} ein/Alkoholgehalt von mindestens 7 Vol. % beim Enderzeugnis muß durch natürliche Gärung erzielt worden sein.

2. Die Begriffe "vorhandener Alkoholgehalt" und "Gesamtalkoholgehalt" sind in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 definiert.

II. Festsetzung der Steuer

Artikel 3

1. Bei der von einem Mitgliedstaat auf Zwischenerzeugnisse erhobenen Verbrauchssteuer sind folgende Regeln zu beachten :
- a) der Steuersatz muß sich auf das Volumen des Erzeugnisses beziehen;
 - b) die gleiche Steuerstruktur ist auf sämtliche in Artikel 2 erwähnten Zwischenerzeugnisse anzuwenden. Der Steuersatz muß spezifischen Charakter haben und ausgedrückt werden entweder in bezug auf
 - i) das Volumen oder
 - ii) den vorhandenen Alkoholgehalt des Zwischenerzeugnisses im Zeitpunkt seiner Abgabe zum Verbrauch oder
 - iii) eine Kombination von i und ii;
 - c) mit Ausnahme der in Artikel 4 genannten Erzeugnisse muß die Gesamtverbrauchssteuerbelastung für alle Zwischenerzeugnisse mit dem gleichen vorhandenen Alkoholgehalt gleich sein;

./.

- d) die Gesamtverbrauchsteuerbelastung auf eine bestimmte Menge eines Zwischenerzeugnisses darf - auf die Menge des in dem Erzeugnis enthaltenen reinen Äthylalkohols bezogen - nicht weniger als 20 % und nicht mehr als 65 % des vollen Verbrauchssteuersatzes auf Alkohol betragen, der für die gleiche Menge reinen Alkohols gelten würde.
2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d) ist das Königreich Dänemark befugt, längstens bis zum 31. Dezember 1987 für die Berechnung der Ober- und Untergrenzen als Referenzsteuersatz den um den Prozentsatz der ad-valorem-Verbrauchssteuer erhöhten spezifischen Verbrauchssteuersatz auf Alkohol zu verwenden.

Artikel 4

1. Abweichend von Artikel 3 wird die Französische Republik ermächtigt, bestimmte in bestimmte im Anhang definierte Qualitätslikörweine einem Verbrauchssteuersatz unterwerfen, der niedriger ist als der nach Artikel 3 festgesetzte Steuersatz. Im Verhältnis zu der in einem solchen Likörwein enthaltenen Menge reinen Alkohols darf dieser Satz jedoch nicht weniger als 20 % des vollen Verbrauchssteuersatzes auf Alkohol ausmachen, der für die gleiche Menge reinen Alkohols gelten würde.
2. Für die Anwendung der Vorschriften des Absatzes 1 werden den dort bezeichneten Qualitätslikörweinen die in bestimmten Anbaugebieten der Gemeinschaft erzeugten Qualitätslikörweine gleichgestellt, die außer den in der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 festgelegten noch folgende Bedingungen erfüllen :
- a) sie müssen unmittelbar vom erntenden Erzeuger aus eigener Ernte bereitet worden sein und zu mindestens 90 v.H. aus aromatischen Rebsorten stammen;
 - b) sie müssen aus Parzellen stammen, deren Ertrag 40 Hektoliter je Hektar genutzter Rebfläche nicht übersteigt;
 - c) sie müssen aus Mosten gewonnen sein, deren natürlicher ursprünglicher Zuckergehalt mindestens 252 Gramm pro Liter betragen hat;

d) sie müssen unter Ausschluss jeglichen anderen Zusatzes unter Zusatz von aus Erzeugnissen der Weinrebe gewonnenem reinen Alkohol hergestellt worden sein, und zwar in Höhe von mindestens 5 v.H. des Volumens des verarbeiteten Mostes und höchstens der niedrigeren der beiden folgenden Proportionen :

- entweder 10 v.H. des Volumens der verarbeiteten Moste;
- oder 40 v.H. des Gesamtalkoholgehalts des Enderzeugnisses, ausgedrückt als Summe des tatsächlichen Alkoholgehalts und des potentiellen Alkoholgehalts, der sich als Gegenwert von 1 v.H. vol. Alkohol für 17,5 Gramm Restzucker pro Liter errechnet.

3. Bei der Einfuhr der in Absatz 2 bezeichneten Qualitätslikörweine nach Frankreich ist nachzuweisen, dass diese Weine die vorgeschriebenen Bedingungen für die Anwendung des ermässigten Steuersatzes erfüllen. Hierzu ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem sie hergestellt worden sind, vorzulegen, die Angaben über die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen enthalten muß.

Artikel 5

1. Unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Befreiung von der Verbrauchsteuer auf die unter diese Richtlinie fallenden Erzeugnisse.
2. Die unter diese Richtlinie fallenden Erzeugnisse sind verbrauchsteuerfrei:
 - a) wenn sie unter Steueraufsicht zur Herstellung irgendeines anderen Erzeugnisses verwendet werden, das einer anderen Verbrauchsteuer unterliegt;
 - b) wenn sie unter Steueraufsicht aus einer Produktionsanlage oder aus einem Zollager ausgeführt werden;
 - c) wenn sie innerhalb oder außerhalb der Produktionsanlage oder des Zollagers als Probe für Analysen, für notwendige Produktionstests oder für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden;
 - d) wenn sie für die Zwecke der Steueraufsicht oder der Überwachung der Tätigkeiten des Unternehmens entnommen oder den zuständigen Behörden zur Qualitätsprüfung vorgelegt oder auf Anforderung dieser Behörden entnommen werden.
3. Unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften stehen die Bestimmungen dieser Richtlinie der Verbrauchsteuerbefreiung für Zwischenerzeugnisse nicht entgegen, die die Mitgliedstaaten gegenwärtig oder in Zukunft im Rahmen zwei- oder mehrseitiger Abkommen oder Vereinbarungen oder unilateraler Maßnahmen den diplomatischen Vertretungen, zwischenstaatlichen Einrichtungen, Streitkräften anderer Staaten und ähnlichen Organisationen gewähren.

./. .

4. Unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften können die Mitgliedstaaten die entrichtete Verbrauchsteuer erstatten, wenn die Erzeugnisse, für die die Verbrauchsteuer gezahlt wurde, ausgeführt werden.
5. Die Mitgliedstaaten regeln die Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 Anwendung finden sollen. In den in Absatz 2 Buchstaben c) und d) sowie in Absatz 3 genannten Fällen können sie vorsehen, daß die Steuerbefreiung im Wege der Steuererstattung erfolgt.

III. Überwachung

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die nachstehenden Vorgänge unter Aussetzung der Verbrauchsteuer auf Zwischenerzeugnisse in einem Lagerhaus unter Steueraufsicht stattfinden :
 - a) die Hinzufügung von Äthylalkohol, auf den keine Verbrauchsteuer gezahlt wurde, zu Wein oder anderen Erzeugnissen zum Zwecke der Herstellung eines Zwischenerzeugnisses;
 - b) die Reifung von Zwischenerzeugnissen;
 - c) das Einfüllen in Flaschen oder sonstige Abfüllprozeduren.
2. Die außerhalb eines Lagerhauses unter Steueraufsicht stattfindende Herstellung von Zwischenerzeugnissen aus Komponenten, auf die Verbrauchsteuer gezahlt worden ist, kann genehmigt werden, wenn die Verbrauchsteuer auf das fertige Zwischenerzeugnis die auf die Komponenten gezahlte Verbrauchsteuer nicht überschreiten würde.

3. Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß jeder, der eine oder mehrere der in Absatz 1 bezeichneten Vorgänge durchzuführen wünscht, eine Kautions stellt. Sie können weitere Bedingungen stellen, vorausgesetzt, daß diese gleichermaßen für einheimische und für eingeführte Erzeugnisse gelten.

Artikel 7

1. Unbeschadet späterer Gemeinschaftsvorschriften können die Mitgliedstaaten zulassen, daß von den Mengen der ohne Entrichtung der Verbrauchsteuer auf Lager gehaltenen Zwischenerzeugnisse Verluste durch Verdunsten und sonstige eingetretene Verluste bis zu einer von ihnen zu bestimmenden prozentualen Höchstgrenze abgezogen werden. Diese Hundertsätze sind der Kommission nach Inkraftsetzung dieser Richtlinie mitzuteilen.

2. Die Mitgliedstaaten können ferner zulassen, daß von den Mengen der ohne Entrichtung von Verbrauchsteuern gehaltenen Zwischenerzeugnisse abgezogen werden :

- unter der Aufsicht der zuständigen Behörden vernichtete Mengen;
- Verluste aufgrund eines ordnungsgemäß nachgewiesenen unvorhersehbaren Ereignisses oder aufgrund höherer Gewalt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten führen angemessene Überwachungsverfahren für die Herstellung, die Lagerung und den Verkehr von Zwischenerzeugnissen ein.

./.

IV. Entrichtung der Verbrauchsteuer

Artikel 9

1. Unbeschadet der nationalen Vorschriften hinsichtlich des Steuerentstehungstatbestandes wird die Verbrauchsteuer auf Zwischenerzeugnisse zum Zeitpunkt der Abgabe zum Verbrauch oder der Meldung von Fehlmengen fällig. Sie ist auf der Grundlage der tatsächlich zum Verbrauch abgegebenen oder als fehlend gemeldeten Menge der Zwischenerzeugnisse zu zahlen, wobei im letzteren Fall die gemäß Artikel 7 zulässigen Abzüge berücksichtigt werden.
2. Werden jedoch Steuermarken zur Entrichtung der Verbrauchsteuer verwendet, so kann letztere zum Zeitpunkt des Kaufs oder des Anbringens der Steuermarken fällig werden.
3. Es ist der Verbrauchssteuersatz zugrunde zu legen, der im Fälligkeitszeitpunkt der Verbrauchsteuer gilt.

Bei einer Änderung des Verbrauchssteuersatzes kann der Mitgliedstaat die Differenz zwischen dem neuen und dem alten Verbrauchssteuersatz auf Zwischenerzeugnisse, die vor der Änderung des Verbrauchssteuersatzes auf Lager gehalten und zum Verbrauch abgegeben worden sind, einziehen oder zurückerstatten.

Artikel 10

1. Die Verbrauchsteuer ist zu entrichten, sobald sie fällig wird.
2. Die Mitgliedstaaten gewähren auf Antrag eine von ihnen festzusetzende Zahlungsfrist, die jedoch zwischen dem 15. Tag des ersten Monats und dem 15. Tag des zweiten Monats endet, der auf den Monat folgt, in dem

./.

das Zwischenerzeugnis zum Verbrauch abgegeben wurde. Die Frist ist für alle Steuerpflichtigen gleich und frei von Verzinsung. Jedoch können die Mitgliedstaaten die Gewährung der Zahlungsfrist von der Stellung einer Kautions abhängig machen oder - wenn die Gefahr besteht, daß die Verbrauchsteuer nicht bezahlt wird - die Entrichtung innerhalb eines kürzeren als des üblicherweise eingeräumten Zeitraums verlangen.

3. Verwenden die Mitgliedstaaten aus verwaltungstechnischen Gründen Rechnungsperioden, die nicht den Kalendermonaten entsprechen, so muß der durchschnittliche Zahlungszeitraum in den durchschnittlichen Zeitraum fallen, den man durch Anwendung der in Absatz 2 erwähnten Höchst- und Mindestfristen erhält, ermittelt auf der Grundlage einer Rechnungsperiode von einem Monat.
4. Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die steuerpflichtigen Mengen in einer zusammenfassenden Erklärung angegeben werden, die von den der Steuer unterliegenden Personen abzuziehen ist, wofür Datum und Bedingungen von den Mitgliedstaaten festgesetzt werden.
5. Wenn die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 2 die Steuer beim Kauf oder bei der Anbringung von Steuermarken als fällig ansehen, können abweichende Zahlungsverfahren Anwendung finden, bei denen der zeitliche Abstand zwischen dem Fälligkeitszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Abgabe des Zwischenerzeugnisses zum Inlandsverbrauch berücksichtigt wird.

V. Schlußbestimmungen

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten dürfen Zwischenerzeugnisse weder unmittelbar noch mittelbar einer anderen indirekten Steuer als der in Artikel 1 genannten Verbrauchsteuer und der durch die Richtlinie 67/227/EWG des Rates
(1) eingeführten Mehrwertsteuer unterwerfen, es sei denn, daß eine

. / .

(1) ABL. Nr. 71 vom 14. 4.1967, S. 1301/67

solche Steuer im Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu Einfuhrsteuern, Steuererstattungen bei der Ausfuhr oder zu Grenzkontrollen führt.

2. Eine solche Steuer wird ferner nicht als indirekte Steuer auf Zwischenerzeugnisse im Sinne dieses Artikels angesehen, wenn sich ihr Anwendungsbereich nicht auf Zwischenerzeugnisse bezieht und die Steuer nicht auf den Gehalt an Zwischenerzeugnissen abstellt, ungeachtet dessen, daß in die steuerpflichtigen Erzeugnisse Zwischenerzeugnisse eingegangen sein können.

Artikel 12

Die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Vorschriften werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des durch Entscheidung Nr. eingesetzten Verbrauchsteuerausschusses erlassen.

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten setzen zum 1. Januar 1987 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 14

Die Französische Republik braucht die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht in den französischen Überseeischen Departments anzuwenden.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANLAGE

Die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Qualitätslikörweine sind Weine mit der Bezeichnung "vins doux naturels", deren Herstellung Tradition hat und üblich ist, und die

- unmittelbar von den erntenden Erzeugern bereitet worden sind und ausschliesslich aus deren Traubenernte von Muscat-, Grenache-, Maccabéo oder Malvoisie-Reben stammen; es können jedoch Traubenerträge von Parzellen zugelassen werden, die bis zu einer Höchstzahl von 10 v.H. der Rebstöcke mit bepflanzt worden sind;
- bis zu einem Höchstertag von 40 Hektoliter Most je Hektar gewonnen worden sind; jede Überschreitung dieses Ertrages führt für die gesamte Ernte zum Verlust des Vorteils der Bezeichnung "Vins doux naturels";
- aus Mosten gewonnen sind, deren natürlicher ursprünglicher Zuckergehalt mindestens 252 Gramm pro Liter beträgt;
- unter Ausschluss jeglichen anderen Zusatzes unter Zusatz von aus Erzeugnissen der Weinrebe gewonnenem reinen Alkohol hergestellt worden sind, und zwar in Höhe von mindestens 5 v.H. des Volumens des verarbeiteten Mostes und höchstens der niedrigeren der beiden folgenden Proportionen:
entweder 10 v.H. des Volumens der verarbeiteten Moste;
oder 40 v.H. des Gesamtalkoholgehalts des Enderzeugnisses, ausgedrückt als Summe des tatsächlichen Alkoholgehalts und des potentiellen Alkoholgehalts, der sich als Gegenwert von 1 v.H. vol. Alkohol für 17,5 Gramm Restzucker pro Liter errechnet.

18.10.85

-1-

C

Beschluß**des Bundesrates**

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung bestimmter Regeln über **indirekte Steuern**, die den Verbrauch von **alkoholischen Getränken** belasten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der **Verbrauchssteuern auf aufgespritzten Wein** und ähnliche Erzeugnisse

KOM(85) 150 endg., KOM(85) 151 endg.; EG-Dok. 6374/85

- Drucksache 232/85 -

2. Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer **Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte** im Frühjahr 1986

KOM(85) 226 endg.; EG-Dok. 7102/85

- Drucksache 309/85 -

3. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/1035/EWG über die **Steuerbefreiungen** bei der **Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art** mit Herkunft aus Drittländern

KOM(85) 305 endg.; EG-Dok. 7758/85

- Drucksache 323/85 -

4. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Normung auf dem Gebiet der **Informationstechnologien** und der **Telekommunikation**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die erste Etappe der Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der **Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten**

KOM(85) 230 endg.; EG-Dok. 7090/85

- Drucksache 345/85 -

- 2 -

5. Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 82/887/EWG über eine konzertierte Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der **landseitigen Hilfen für die Navigation**

KOM(85) 354 endg.; EG-Dok. 8210/85

- Drucksache 364/85 -

6. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 betreffend den **Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**

KOM(85) 331 endg.; EG-Dok. 8253/85

- Drucksache 366/85 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.